

Beschlussauszug Sitzung Jugendhilfeausschuss am 23.01.2020

TOP 5

BETREFF:

Antrag auf Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
„Wort der Errettung“ e.V., Nauborner Straße, Wetzlar

BESCHLUSS:

Der Antrag der Gemeinde „Wort der Errettung“ e. V. auf Anerkennung gem. § 75 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt zu werden, wird abgelehnt. Die Beantragung von Zuschüssen für einzelne Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit ist gemäß den Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten in der Stadt Wetzlar zulässig.

-mehrheitlich zugestimmt-
1 Enthaltung / 1 Ablehnung

Wetzlar, 23.01.2020

Begründung:

Der Träger hat mit Schreiben vom 08.08.2019 einen Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beim Jugendhilfeausschuss der Stadt Wetzlar gestellt.

Mit dem Antrag wurden eingereicht:

- Die Vereinssatzung – eingetragen beim Amtsgericht Wetzlar vom 01.07.2017 / 09.07.2015 (Christliche Gemeinde Immanuel e. V.)
- Nachweis über Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde sowie über die Durchführung von Jugendfreizeiten
- die Prüfung des Rechtsamtes mit den eingereichten Unterlagen hat keine Einwände ergeben, Schreiben vom 27.08.2019

In der Sitzung des Fachausschusses Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung am 17.09.2019 wurde der Fachausschuss über die Antragstellung informiert und interessierte Fachausschussmitglieder wurden eingeladen, den Antragsteller zu einem ersten Informationstermin aufzusuchen.

Dieser Ortstermin fand am 02.11.2019 unter Beteiligung der Vorsitzenden, Frau Westen, Frau Ingrid Müller, Herrn Cowley und Frau Eichler in den Räumen des Vereins „Wort der Errettung“ statt.

In dem Gespräch mit 6 weiteren Mitgliedern der Gemeinde stellten diese dar, in welcher Form die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde stattfindet. Ebenfalls wurde auf die unterzeichnete Erklärung „gemeinsam aktiv für den Kinderschutz“ mit dem Jugendamt der

Stadt Wetzlar verwiesen. Es wurde erklärt, dass die Jugendgruppenleiter/innen die Juleica erworben haben sowie darüber hinaus teilweise über pädagogische Studienabschlüsse verfügen. Im Gespräch mit der Gemeinde wurde erörtert, warum der Verein die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe anstrebt. Hierzu wurde erläutert, dass der Verein ausschließlich ehrenamtlich arbeitet und im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit mehrere Kinder- und Jugendfreizeiten durchführt. Die Höhe der TN-Beiträge für diese Freizeiten kann nicht noch weiter gesenkt werden. Bei 2-3 Freizeiten im Jahr, darunter eine jährliche Jugendfreizeit in Belgien, können nicht alle Eltern diese TN-Kosten für ihre Kinder tragen. Der Verein beabsichtigt, auf Grundlage der Anerkennung, einen Zuschuss zu den Freizeiten seitens der Stadt Wetzlar zu beantragen.

Die Vorstellung des Vereins mit der Begründung des Antrags auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII erfolgte am 11.12.2019 mit der Zielsetzung, dass der Fachausschuss nach der Präsentation des Vereins eine Empfehlung für den Jugendhilfeausschuss ausspricht.

In der Sitzung des Fachausschusses am 11.12.2019 erschienen Herr Alexander Rosin, Herr Dennis Rosin sowie der Pastor der Gemeinde, Herr Vitali Becker.

Dem Fachausschuss lagen die Unterlagen für die Antragstellung der Gemeinde vor. Ebenso erhielten die Mitglieder die von der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) in 2016 veröffentlichten „Grundsätze zur Anerkennung“ als auch die „Förderrichtlinien der Stadt Wetzlar zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten“.

In der Erörterung des Fachausschusses im Anschluss an das Gespräch mit den Gemeindevertretern wurde zwischen der eindeutig missionarischen und religiösen Motivation des Vereins und dem Bestreben, eine große Vielfalt an unterschiedlichen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche in Wetzlar zu ermöglichen, abgewogen. Ein weiterer Aspekt war die Erwartung, durch eine Anerkennung dieser Gemeinde eine bessere Integration der Einwohner*innen mit russland-deutscher Herkunft in die Stadtgesellschaft zu ermöglichen. Ebenso wurden zum Antrag der Ditib-Gemeinde sowie zum Verein zur Förderung christlicher Sozialarbeit, deren Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vom Jugendhilfeausschuss befürwortet wurden, Parallelen gezogen.

Nach der Anerkennung der Ditib-Gemeinde Wetzlar (in 2014) und des Vereins zur Förderung christlicher Sozialarbeit (in 2015) hat der Gesetzgeber durch die Obersten Landes- und Familienbehörden neue Grundsätze zur Anerkennung von Freien Trägern der Jugendhilfe veröffentlicht.

Für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) am 07.09.2016 zum Umgang mit § 75 SGB VIII neue Grundsätze beschlossen.

„ 1.1. Funktion der Anerkennung.....“

Ausweislich der Regierungsbegründung zu § 75 SGB VIII soll die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentliche und freier Jugendhilfe erhalten. Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle.“ (Zitat: Grundsätze)

Gemäß den „Richtlinien zur Förderung der Aktivitäten von Jugendgruppen, Jugendvereinen und Jugendverbänden“ der Stadt Wetzlar, gültig ab 01.02.2015, können nur die Aktivitäten

und Veranstaltungen der Gruppen, Vereine und Verbände gefördert werden, die über die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII verfügen und als förderungswürdig anerkannt sind.

„2. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII

2.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

2.1.1 Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h. Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.....

....

2.1.2. Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, ...Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziel des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht nur etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (...) sowie auf die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse oder auf eine reine Leistungsförderung.

...

2.1.4 Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl

- Nach der Satzung bzw. nach dem Gesellschaftsvertrag als auch*
- In der praktischen Arbeit*

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.“

...Deshalb sind z. B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

*Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen, ...“
(Zitat: Grundsätze)*

In der vorgelegten Satzung des Vereins „Wort der Errettung“ mit Datum vom 01.07.2017 werden unter § 3 Zweck des Vereins 11 Zielsetzungen beschrieben.

Alle Ziele beschreiben einen missionarischen und auf Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums ausgerichtete Aufgaben, wie „Schulungen, Verteilung von Bibeln, Traktaten und anderen christlichen Schriften, den Betrieb eines Bibellehrzentrums, Einladung und Unterstützung von Bibellehrern, Seelsorgern und Missionaren“ (Wortlaut der Satzung).

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wird weder begrifflich noch inhaltlich als Aufgabe oder Zielsetzung explizit benannt.

Stellungnahme:

Mit der Anerkennung gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe will der Gesetzgeber die Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten. Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt daher nunmehr

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse sowie
- Recht auf Beteiligung und institutionelle Zusammenarbeit.

Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle.

Laut Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden will der Gesetzgeber die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch eine Verschränkung von privater und öffentlicher Verantwortung fördern. Demnach kommt den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Bedeutung zu. Sie leisten einen nachhaltigen, öffentlich verantworteten Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen.

Die Kontinuität des Vereins „Wort der Errettung“ in der institutionellen Zusammenarbeit wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesehen. Es wird perspektivisch eine beständige Zusammenarbeit in den Jugendhilfegremien der Stadt Wetzlar – z. B. über den Stadtjugendring – nicht erwartet. Dazu war das Engagement der Beteiligten, das ausschließlich ehrenamtlich und nebenberuflich stattfindet, auf den Kreis innerhalb der eigenen Gemeinde konzentriert. Entscheidende handelnde Personen, wie z. B. der Pastor der Gemeinde, haben ihren Wohnort nicht in Wetzlar. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt regelhafte Zusammenarbeitsstrukturen entstanden sein, z. B. durch Kooperationen mit dem Stadtjugendring oder der städtischen Kinder- und Jugendarbeit, kann erneut über einen Antrag auf Anerkennung beraten werden.

Weitere gewichtige Voraussetzungen für eine Anerkennung gem. § 75 SGB VIII werden nach den Ausführungen der „Grundsätze zur Anerkennung“ ebenfalls nicht erfüllt (siehe weiter oben). Zum Vergleich mit den beiden letzten Antragsverfahren, dem „Verein zur Förderung christlicher Sozialarbeit“, Anerkennung JHA am 21.07.2015, und der Ditib Wetzlar, Anerkennung JHA am 22.07.2014, kann festgestellt werden, dass sich hier die Sachlage anders darstellt. Beide Vereine haben – unabhängig ihrer religiösen Ausrichtung – Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten, die junge Menschen in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stärken und ein Demokratiebewusstsein fördern. Beide Vereine arbeiten aktiv im Stadtjugendring mit. Die Jugendgruppenleiterin der Ditib Gemeinde ist darüber hinaus im Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit vertreten. Im Fachausschuss wurde in der Sitzung am 11.12.2019 vereinbart, beide Vereine im Rahmen eines Sitzungstermins im kommenden Jahr aufzusuchen und sich über die aktuellen Aktivitäten zu informieren.

Die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe mit den Vereinen und Verbänden in der Stadt Wetzlar ist geprägt von einer partnerschaftlichen Kultur des Miteinanders, damit Kinder und Jugendliche in ihrer Individualität ein vielfältiges Angebot an Kinder- und Jugendarbeit vorfinden. Dazu gehören auch die Angebote verschiedener Religionsgemeinschaften, sofern sie offen sind für Kinder und Jugendliche, die nicht dieser Religionsgemeinschaft angehören und nicht ausschließlich dem Zweck der religiösen Unterweisung dienen. Insofern ist das Begehren des Vereins, Teil dieser Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Jugendhilfe, zu begrüßen.

Die Jugendleiter haben die formale Anerkennung über die Lehrgänge der Juleica erworben und sind teilweise pädagogisch vorgebildet durch entsprechende Studienabschlüsse (Frühe Kindheit, Justus Liebig-Universität Gießen / Soziale Arbeit, Ev. Fachhochschule Darmstadt). Im Gespräch wurde nachvollziehbar und glaubhaft vermittelt, dass selbstverständlich auch die Teilnahme von Kindern anderer religiöser Herkunft (i.d.Fall „Islam“) möglich wäre. Das heißt, die Angebote, wie z. B. Freizeiten, stehen auch anderen Kindern zur Verfügung und können genutzt werden. Der Verein bringt sich in die Stadtgesellschaft ein, zeigt sich offen und nimmt an Angeboten in Wetzlar teil (Nutzung der Beachvolleyballfelder in Niedergirmes / Besuch von Veranstaltungen in Wetzlar / Ausschreibung einer Jugendkonferenz).

Auf Basis dieser Sachlage hat sich der Fachausschuss am 11.12.2019 zu folgender Beschlussempfehlung entschieden:

→ Die Voraussetzungen für eine Anerkennung gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe sind auf Basis der Grundsätze der Obersten Landesbehörde nicht gegeben. Der Antrag wird abgelehnt.

→ Gleichwohl sind die Aktivitäten, die innerhalb der Gemeinde für Kinder und Jugendliche angeboten werden und die grundsätzlich offen sind, ein Beitrag für eine lebendige und vielfältige Angebotsstruktur in der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Wetzlar. Deshalb sind diese Aktivitäten – auch nach Sichtung aller formalen Kriterien (Satzung / Nachweise über polizeiliche Führungszeugnisse / Gemeinnützigkeit) – als förderungswürdig anzuerkennen.

→ Für die Beantragung von Zuschüssen für einzelne Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit ist eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe nicht zwingend vorgeschrieben.

→ Der Jugendhilfeausschuss erkennt die Förderungswürdigkeit von einzelnen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins „Wort der Errettung“ an. Eine Antragstellung ist gemäß der Richtlinie zur Förderung der Aktivitäten von Jugendgruppen, Jugendvereinen und Jugendverbänden zulässig.

Diese Beschlussempfehlung wurde von den anwesenden Mitgliedern des Fachausschusses für eine Vorlage für den Jugendhilfeausschuss am 23.01.2020 einstimmig befürwortet.

Für die Richtigkeit:

Britta Westen, Vorsitzende des FA Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung
Elke Eichler, Geschäftsführung FA Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung

Für die Richtigkeit – vorbehaltlich der Protokollgenehmigung:



Elke Eichler,
Geschäftsführung Jugendhilfeausschuss